

**1. Satzung zur Änderung der
Entschädigungssatzung
für den Zweckverband zur Wasserversorgung der
Rentweinsdorfer Gruppe
vom 18. Nov. 2004**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20a und 23 GO und § 10 Abs. 1 der Verbandsatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 15. Juli 2014 die folgende

**1.Satzung zur Änderung der
Entschädigungssatzung
für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Rentweinsdorfer Gruppe
vom 18. Nov. 2004**

§ 1

(1) **§ 3 Abs. 1** der Satzung erhält folgende Fassung:

"Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 Euro festgesetzt."

(2) **§ 4** der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 350,00 Euro.
- (2) Der/Die Stellvertreter/in erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 190,00 Euro.
- (3) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayer. Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden/Stellvertreters mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben."

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rentweinsdorf, 23. Jul. 2014
WZV Rentweinsdorfer Gruppe

Willi Sendelbeck
Verbandsvorsitzender